

## **1 Geltungsbereich**

1. Die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Vertragsparteien bestimmen sich nach den vertraglichen Abreden sowie aus den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unter Ausschluss entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Für alle der 2POINT35 AARON LIETZOW FILM (im Folgenden nur „2POINT35“) erteilten Aufträge gelten die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die nachfolgenden AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sich die 2POINT35 in Zukunft nicht ausdrücklich darauf beruft.
2. Bedingungen des Auftraggebers sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von der 2POINT35 ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die die 2POINT35 nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für die 2POINT35 unverbindlich, auch wenn die 2POINT35 ihnen nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich widerspricht.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger des Auftraggebers.

## **2 Umfang und Ausführung des Auftrags**

1. Für den Umfang der von der 2POINT35 zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
2. 2POINT35 wird die vom Auftraggeber genannten Informationen als richtig zugrunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.
3. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen gehören nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
4. Im Rahmen des Auftrages besteht für die Firma Gestaltungsfreiheit. Die künstlerische und technische Umsetzung der Filmprojekte bzw. vertragsgegenständlichen Leistungen obliegt ausschließlich der 2POINT35.

## **3 Mitwirkung Dritter**

1. 2POINT35 ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte und Subunternehmen heranzuziehen.
2. Die 2POINT35 ist berechtigt, Mitarbeitern, den beauftragten Dritten oder den Subunternehmen die notwendigen Informationen zur Erfüllung des Auftrages weiterzuleiten und auch Material des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.

## **4 Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er 2POINT35 unaufgefordert alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass 2POINT35 eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der 2POINT35 zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

**5 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers** 1. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach (Nr. 4) oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der 2POINT35 angebotenen Leistung in Verzug, so ist diese berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf 2POINT35 den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der 2POINT35 auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die 2POINT35 von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

2. Wird ein Auftrag aus Gründen, die 2POINT35 nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so kann die 2POINT35 – ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf – ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars berechnen.
3. Wird ein begonnener Auftrag aus von der 2POINT35 nicht zu vertretenden Umständen nicht fertiggestellt, so steht der 2POINT35 das volle Honorar zu. Als angefangen gilt ein Auftrag, wenn mit der vertraglich geschuldeten Leistung von der 2POINT35 begonnen wurde. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich geringer ist.

## **6 Kostenregelungen**

1. Die an die 2POINT35 zu entrichtenden Produktionskosten entsprechen dem in der Auftragsbestätigung genannten Betrag zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Angebote der 2POINT35 gegenüber potentiellen Auftraggebern sind für eine Dauer von zwei Wochen ab Angebotszugang bindend. Voraussetzung für die Gültigkeit des Angebots ist die vollständige Unterrichtung der 2POINT35 über alle die Produktion betreffenden Informationen, solange diese kostenrelevanter Natur sind. Die der 2POINT35 mitgeteilten Informationen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die Teil der Auftragsbestätigung ist.
3. Eventuelle GEMA-Gebühren für die vom Auftraggeber gewünschte Verwendung gemapflichtiger Musik trägt der Auftraggeber. Dies gilt ebenso für GVL-Kosten.
4. Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (z.B. Verpackung, Versand, Versicherung, Druckkosten, Spezialgeräteverleih, Reisekosten und Spesen) gehen grundsätzlich zu Lasten des Auftraggebers.

## **7 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

1. Allen Verträgen und Rechnungen liegen die Preise aus den jeweiligen Angeboten der 2POINT35 zu Grunde. Soweit nicht anders vereinbart, gilt grundsätzlich folgende Zahlungsweise als vereinbart:
  - ein Drittel der Angebotssumme bei Auftragserteilung
  - ein Drittel der Angebotssumme nach den Dreharbeiten
  - ein Drittel der Angebotssumme nach Fertigstellung der Produktion durch die 2POINT35
2. Die Annahme von Wechsel und Schecks erfolgt ausschließlich erfüllungshalber. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber (gegenüber einem Vergütungsanspruch der 2POINT35) darf ausschließlich auf Grundlage der rechtskräftigen Feststellung seiner Ansprüche erfolgen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
3. Wird ein Auftrag nach bereits erfolgter Auftragserteilung aus nicht von der 2POINT35 zu vertretenden Gründen vom Auftraggeber zurückgezogen, so ist die 2POINT35 berechtigt, dem Auftraggeber ein Drittel der gesamten Angebotssumme als finanziellen Ausgleich in Rechnung zu stellen.
4. Honorare sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung ohne Skontoabzug fällig.
5. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der 2POINT35 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
6. Wird ein geforderter Vorschuss nicht gezahlt, kann die 2POINT35 nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die 2POINT35 ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
7. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat zu zahlen, es sei denn, dass ein höherer oder niedrigerer Verzugschaden nachgewiesen wird.
8. Bei erheblichen, schriftlich abgemahnten Vertragsverstößen, Zahlungsverzug, wesentlicher Vermögensverschlechterung, Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens des Auftraggebers ist die 2POINT35 zum sofortigen Rücktritt von allen mit dem Auftraggeber bestehenden Verträgen berechtigt. Das gleiche Recht steht dem Auftraggeber zu.

## **8 Übergang von Rechten**

1. Die 2POINT35 räumt dem Auftraggeber das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte einfache Recht ein, das Produkt für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck zu nutzen. Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei der 2POINT35. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei der 2POINT35.
2. Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der 2POINT35 dürfen einfache Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte weitergegeben werden. Im Falle einer nicht genehmigten Verwertung,

Vervielfältigung oder Adaption in Eigenregie oder durch Dritte ist gegenüber der 2POINT35 eine Vertragsstrafe in Höhe von 300% der Auftragssumme zu leisten. Als Bemessungsgrundlage gilt das Angebot der 2POINT35, das gegenüber dem Auftraggeber abgegeben wurde.

3. Der Auftraggeber hat bei jeder Nutzungshandlung sicherzustellen, dass als Urheber die 2POINT35 bzw. von der 2POINT35 bezeichnete Dritte genannt werden. Falls die Vertragsparteien keine besonderen Absprachen getroffen haben, können Art und Umfang der Nennung den branchenüblichen Gepflogenheiten entsprechen. Unterbleibt dieser Hinweis, ist gegenüber der 2POINT35 eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% der Auftragssumme zu leisten.

4. Sämtliche nicht bearbeitete Inhalte in Wort, Bild und Ton gelten als Rohmaterial (im Folgenden Rohmaterial). Die Rechte für Rohmaterial verbleiben bei der 2POINT35. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Auftraggeber verbleiben sämtliche diesem zugeleiteten Ideen und Konzeptionsvorschläge bei der 2POINT35, unabhängig davon ob diese fernmündlich, schriftlich, persönlich, grafisch, als Werke der Fotografie, Filme oder in irgendeiner anderen Form präsentiert wurden. Sie unterliegen dem Urheberrecht und gelten als geschütztes geistiges Eigentum. Die 2POINT35 ist befugt, diese Ideen und Konzeptionsvorschläge durch schriftliche Erklärung und gegen entsprechende Vergütung freizugeben.

5. Das gesamte einen Auftrag betreffende Rohmaterial wird nach Abschluss des Auftrages und nach Zahlung der Rechnung durch den Auftraggeber nicht von der 2POINT35 archiviert, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

6. Die 2POINT35 behält sich das Recht vor, fertige Produktionen zu Präsentationszwecken einzusetzen.

## **9 Freiheit von Rechten Dritter**

1. Der Auftraggeber versichert, dass im Rahmen des Vertrages von ihm eingebrachte Materialien und Inhalte frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung einschränken oder ausschließen. Sofern Dritten Ansprüche irgendwelcher Art aus den vorgenannten Materialien bzw. Inhalten zustehen sollten, übernimmt der Auftraggeber hierfür die uneingeschränkte Haftung und ist verpflichtet, die 2POINT35 von den Ansprüchen Dritter freizuhalten. Die 2POINT35 ist berechtigt, dem Auftraggeber insoweit Weisungen zu erteilen und Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen zu verlangen.

2. Werden durch eine Leistung der 2POINT35 Rechte Dritter verletzt, wird die 2POINT35 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen. Dem Auftraggeber steht gegen die 2POINT35 nur dann ein Anspruch zu, wenn die vertraglichen Leistungen vereinbarungsgemäß genutzt werden und die Ansprüche nicht durch eine Änderung verursacht wird, die der Auftraggeber selbst oder durch einen Dritten vorgenommen hat.

3. Die 2POINT35 ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Kunden die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn der 2POINT35 gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

## **10 Haftung**

1. Schäden des Vertragspartners (nachfolgend „Schadenersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Die 2POINT35 haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Ferner nicht, sobald zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit, in Fällen groben Verschuldens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3. Der Schadenersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

4. Eine Änderung der Vertragslast zum Nachteil des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.

5. Die Haftung der 2POINT35 beschränkt sich bei fahrlässigen und/oder schuldhaften Verlust oder Beschädigung von Rohmaterial ausschließlich auf Neulieferung in gleichem Umfang.

6. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die 2POINT35 verjähren nach einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

7. Soweit die Haftung der 2POINT35 ausgeschlossen oder beschränkt ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen.

8. Der Auftraggeber haftet für die im Zusammenhang mit der Verwendung des Film- und Bildmaterials stehenden Texte. Eine tendenzfremde Verwendung oder Verfälschung sowie strafrechtlich relevante Nutzungen, insbesondere die zur Herabwürdigung des Urhebers, abgebildeter Personen oder sonstiger Dritter inklusive Personenvereinigungen führen können, sind unzulässig.

9. Der Auftraggeber ist auch dafür verantwortlich, dass er die Freigabe zur Veröffentlichung von den auf dem von der 2POINT35 erstellten Film- und Bildmaterial abgebildeten Personen (Rechteabtretung) einholt, soweit dies gesetzlich notwendig ist.

10. Für jede aus der Veröffentlichung von Filmmaterial, Bildmaterial und/oder ihrem Zusammenhang mit dem veröffentlichten Text ruhende Rechtsverletzung, insbesondere von allgemeinen Persönlichkeitsrechten, Kunsturheberrechten, Markenrechten und/oder Eigentumsrechten sowie Eingriffen in die Privatsphäre, ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Er allein ist in diesen Fällen dem Verletzten gegenüber schadenersatzpflichtig und stellt die 2POINT35 von gegenüber uns geltend gemachten Schadensersatzansprüchen frei.

## **11 Produktabnahme**

1. Nach Beendigung der Produktion wurde dem Auftraggeber der fertiggestellte Film zur Abnahme vorgelegt. Im Rahmen dieser Abnahme hat der Auftraggeber etwaige Änderungswünsche schriftlich innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Diese Änderungen werden von der 2POINT35 kostenfrei durchgeführt, soweit sie nicht bereits aus den vorher abgenommenen Zwischenstadien ersichtlich waren, oder sich konträr zu den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Leistungen verhalten.

2. Für Änderungen, die durch den Auftraggeber verschuldet wurden, wie zum Beispiel nachträgliche Textänderungen, werden die dem Auftragnehmer entstehenden Kosten zusätzlich berechnet. Die protokollierten Änderungen werden von der 2POINT35 kurzfristig durchgeführt.

3. Die Änderungen werden vom Auftraggeber in einer weiteren Präsentation abgenommen. Alle darüber hinausgehenden Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Technische Mängelrügen und Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme der Produktion, schriftlich erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen der 2POINT35 die beanstandeten Gegenstände der 2POINT35 oder einem Dritten unverzüglich zur Prüfung zu übersenden. Bei rechtzeitigen und messtechnisch berechtigten Mängelrügen ist die 2POINT35 nur verpflichtet, die Mängel zu beseitigen, soweit der 2POINT35 das im Rahmen ihres Betriebes technisch möglich ist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung.

## **12 Pflichten der 2POINT35**

1. Seitens der 2POINT35 ist gegenüber dem Auftraggeber ein die Produktion begleitender Ansprechpartner zu benennen. Die Art der Benennung ist an keine Form gebunden. Die 2POINT35 ist verpflichtet mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln das Produktionsziel zu unterstützen. Dieser Mitarbeiter ist ausdrücklich autorisiert, im Rahmen der Auftragsbestätigung rechtswirksam zu handeln.

2. Alle darüber hinausgehenden Erklärungen zu Produktionserweiterungen, Änderung des Produktionszieles, der Produktionstermine und die jeweils daraus resultierenden Zusatzkosten, sind mit der Geschäftsleitung der 2POINT35 schriftlich, persönlich oder fernmündlich zu vereinbaren.

## **13 Lieferzeiten und Termine**

1. Die 2POINT35 bemüht sich stets um bestmögliche Einhaltung der gegenüber dem Auftraggeber mitgeteilten Lieferzeiten oder Termine. Es handelt sich dabei nicht um rechtlich bindende Fixtermine, außer diese wurden schriftlich so vereinbart und ausschließlich als solche deklariert. In der Auftragsbestätigung aufgeführte zeitliche Benennungen stellen keine ausreichende Deklaration dar.

2. In Fällen höherer Gewalt, Nichtbelieferung durch Lieferanten, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks oder Aussperrungen oder vorenthaltener und für die Produktion relevanter Informationen verschieben bzw. verlängern sich vereinbarte Termine und Lieferzeiten verhältnismäßig. Liegt die Ursache im

Verantwortungsbereich des Auftraggebers und erhöht sich dadurch der Produktionsaufwand, kann die 2POINT35 eine Vergütung dieses Mehraufwandes verlangen.

#### **14 Versand**

Versendungen erfolgen auf Kosten des Auftraggebers (Vgl. Nr. 6.4). Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe, an die mit dem Transport beauftragte Person, auf den Auftraggeber über. Beim Transport mit eigenen Fahrzeugen haftet die 2POINT35.

#### **15 Beendigung des Vertrags**

1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
3. Bei Kündigung des Vertrags durch die 2POINT35 sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.

#### **16 Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

1. Die 2POINT35 kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
2. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

#### **17 Sonstige Vereinbarungen**

1. Der Auftraggeber trägt, sofern nichts anders vereinbart wird, für alle Aufträge an Dritte, die er der 2POINT35 im Zusammenhang mit seinem Auftrag erteilt, das Delkredere.
2. Der 2POINT35 ist berechtigt, den Auftraggeber in seiner Kundenliste zu führen und als Referenz anzugeben, sofern der Auftraggeber hierzu – besonders nach Erhalt der Produktion – seine Zustimmung nicht verweigert hat.
3. Die 2POINT35 verpflichtet sich, jederzeit, spätestens jedoch nach Beendigung seiner Produktionstätigkeit, das ihm vom Auftraggeber anvertraute Eigentum einschließlich eventueller Abschriften und Auszüge herauszugeben.
4. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Bedingungen sowie zu dem Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### **18 Verschwiegenheitspflicht**

1. Beide Partner vereinbaren, zeitlich unbegrenzt, Stillschweigen über die während der gemeinsamen Dreharbeiten bekannt gewordenen firmeninternen Dinge zu bewahren.
2. Die 2POINT35 ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
3. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der 2POINT35.
4. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Subunternehmen hat die 2POINT35 dafür zu sorgen, dass diese sich ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
5. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag steht und zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.

6. Die 2POINT35 ist berechtigt, die erstellten Werke zu eigenen Werbezwecken als Referenz zu nutzen und auch zu veröffentlichen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes schriftliches vereinbart ist (Vgl. Nr. 7.6).

7. Der Produktion wird an geeigneter Stelle folgender Urheberhinweis angefügt: "Eine Produktion der 2POINT35".

### **19 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit (§306 BGB)**

1. Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

2. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach § 306 Absatz 2 BGB vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

### **20 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

1. Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

2. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der 2POINT35, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

### **21 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Solingen.

Solingen, 2017